

Aufstellung der wichtigsten konkreten Fragen in die Hand geben.

Die Ständige Kommission des Bezirkes Karl-Marx-Stadt hatte sich z. B. im letzten Quartalsarbeitsplan die Aufgabe gestellt, eine Überprüfung der Betreuung von Jugendlichen vorzunehmen, die aus den Jugendwerkhöfen und Erziehungshäusern entlassen worden waren. Hierfür hatten Funktionäre der Volkspolizei und Justiz folgenden Fragenspiegel ausgearbeitet:

1. Wie sind die Verhältnisse, in denen der Jugendliche jetzt lebt?
2. Wie erfolgte die Arbeitsvermittlung nach der Entlassung? (Hat sich dabei das Referat Jugendhilfe/Heimerziehung eingeschaltet, oder war sich der Jugendliche selbst überlassen.)
3. Welche gesellschaftliche Betreuung erhält der Jugendliche? (Durch die FDJ oder andere gesellschaftliche Organisationen.)
4. Wurde vom Jugendschutzaktiv bzw. vom Referat Jugendhilfe/Heimerziehung jemand mit der persönlichen Betreuung des Jugendlichen beauftragt?
5. Führte sein Umgang oder andere Umstände dazu, daß der Jugendliche erneut straffällig wurde?
6. Welche Vorschläge können gemacht werden, um eine bessere Betreuung der Jugendlichen zu erreichen?

Ein weiterer Fragenspiegel wurde für die Überprüfung mehrerer Jugendwerkhöfe und Heime ausgearbeitet. Die Auswertung dieser Überprüfung erfolgte in Zusammenarbeit mit der Kommission für Jugendfragen. Sie hatte eine Beschlußvorlage an den Bezirkstag zur Folge und führte zu verschiedenen Änderungen in der Betreuung der Jugendlichen.

Eine Umfrage bei der Kommission ergab, daß noch nicht ein einziges Mitglied an einer Gerichtsverhandlung teilgenommen hatte. Alle hegten jedoch den Wunsch, selbst unmittelbare Eindrücke aus einer Verhandlung und aus der Arbeit des Gerichts zu gewinnen, um sie in ihrer Tätigkeit verwerten zu können. Diesem Wunsche ist Rechnung getragen worden. Geschlossen hat die Kommission an einem Tag an mehreren Verhandlungen teilgenommen, Rücksprachen mit Richtern, Staatsanwälten und Schöffen geführt, die wiederum durch Fragenspiegel vorbereitet waren.

Ferner gehören die Bekämpfung von Bränden auf dem Lande und der vorbeugende Schutz der verlustlosen Einbringung der Ernte zu den Aufgaben, die sich die Kommission gestellt hatte. Dazu werden — ebenfalls unter Verwendung von Fragenspiegeln — einige volkseigene Güter sowie Maschinen- und Traktorenstationen überprüft.

Diese Art der Anleitung gibt den Kommissionsmitgliedern Richtlinien in die Hand, die sie befähigen, konzentriert ihre Tätigkeit durchzuführen und Schwerpunkte ohne viel Mühe und Vorkenntnisse zu erkennen.

Durch diese Methode ist ein weiterer erheblicher Mangel der staatl. Organe bezüglich der Betreuung der Jugendlichen aufgedeckt worden. Es handelt sich hierbei um die Beistandschaft für straffällig gewordene Jugendliche, die gewöhnlich vom Referat Jugendhilfe/Heimerziehung ausgeübt wird. Obwohl allgemein bekannt ist, daß diese mit einer echten Beistandschaft, wie sie von Jugendlichen oder deren Eltern erwartet wird, wenig zu tun hat, ist in dieser Beziehung noch nichts unternommen worden. Jeder Jugendrichter wird bestätigen können, daß die Beistandschaft vom Referat Jugendhilfe/Heimerziehung lediglich in der Anwesenheit bei der Gerichtsverhandlung besteht. Darüber hinaus kommt es höchstens einmal zu der Feststellung, daß sich das Referat Jugendhilfe/Heimerziehung dem Antrag des Staatsanwaltes anschließt. Die Kommission hat deshalb beschlossen in Zusammenarbeit mit der Kommission für Jugendfragen, daß in Zukunft mindestens jedes Kommissionsmitglied eine solche persönliche Beistandschaft für einen straffällig gewordenen Jugendlichen übernimmt. Die Beistandschaft soll sich aber nicht nur auf die Teilnahme an der Verhandlung erstrecken, sondern auch als Betreuung des Jugendlichen fortauern bis zur Volljährigkeit. Diese spätere Betreuung (auch Patenschaft) muß sich auf das Leben des Jugendlichen sehr positiv auswirken und wird vier dazu beitragen, daß Jugendliche nicht wieder erneut straffällig werden.

Ein weiterer Mangel in der gesamten Arbeit der Ständigen Kommission ist das Fehlen eines arbeitsfähigen Aktivs. Auch hier müssen wir als Justiz und Volkspolizei helfend bei der Zusammenstellung eingreifen, wenn durch dieses Aktiv eine gute Arbeit geleistet werden soll. Es dürfte ganz selbstverständlich sein, daß vor allen Dingen die führenden Funktionäre der Justiz und Volkspolizei diesem Aktiv angehören müssen. Darüber hinaus gehören aber z. B. in die Kommission des Bezirkes: Der Verkehrs- und Jugendrichter sowie die betreffenden Staatsanwälte, fortschrittliche Schöffen, Schiedsmänner, Helfer unserer Volkspolizei, Justitiare, Rechtsanwälte usw., die allein schon durch ihren Beruf verpflichtet sind, eine gute aktive gesellschaftliche Arbeit zu leisten. Es muß eine der dringenden Forderungen der Kommission werden, diese Aktivs so schnell wie nur irgend möglich zusammenzustellen, dann wird auch die Arbeit der Kommission, wenn sie auf viele Schultern verteilt wird, nutzbringend für uns alle werden und in Zukunft zu Beanstandungen keinen Anlaß mehr geben, wie sie Otto Grotewohl auf der 3. Parteikonferenz getroffen hat, indem er ausführte: „Es gibt nicht wenig Ständige Kommissionen, die kaum in Erscheinung treten“<sup>2)</sup>. Wir aber haben durch unsere Arbeit in der Kommission Volkspolizei und Justiz einen weiteren Baustein zur breiteren Entfaltung der Demokratie hinzugefügt.

ERICH SCHUSTER,

Leiter der Justizverwaltungsstelle Karl-Marx-Stadt

2) Otto Grotewohl, Die Rolle der Arbeiter-und-Bauern-Macht in der DDR, Dietz Verlag, Berlin 1956, S. 53.

## Recht und Justiz in Westdeutschland

### Bonn macht sich das Bundesverfassungsgericht botmäßig

Von GÜNTHER R Ö S N E R

Seit geraumer Zeit unternimmt die Bundesregierung alle Anstrengungen, um einen größeren Einfluß auf das Bundesverfassungsgericht zu erlangen. Diesem Gericht ist als „Hüter der Verfassung“ nach dem BVG-Gesetz eine selbständige und unabhängige Stellung gegenüber allen übrigen Verfassungsorganen der Bundesregierung eingeräumt. Es ist — nach dem Gesetz — unabhängig gegenüber Bundestag, Bundesrat und Regierung. Seine Entscheidungen sind verbindlich für alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder und können auch durch den Bundestag nicht aufgehoben werden. Angesichts der starken Stellung der Regierung und der Machtbefugnisse des Bundeskanz-

lers soll das Gericht eine ausbalancierende Kraft darstellen, deshalb auch seine relativ großen Vollmachten.

Eben infolge dieser Stellung des Bundesverfassungsgerichts kommt es der Adenauer-Regierung wesentlich darauf an, dieses mehr und mehr in seine Hand zu bekommen, um mit seiner Hilfe alle Regierungsmaßnahmen zu legalisieren.

Die Vergangenheit zeigt eine Kette von Versuchen der Bundesregierung, „das Bundesverfassungsgericht in seinem verfassungsrechtlichen Range zu mindern und seiner Herr zu werden“.<sup>1)</sup>

1) Dr. Arndt, SPD, auf der 150. Sitzung des Bundestages am 20. Juni 1956.